

Frauentag 1953. — Spendung der Notfirmung. — Jugendseelsorge. — Baulandbeschaffungsgesetz und Kirchenland. — Allgemeine Kirchenkollekten. — Direktorium und Personalschematismus 1954. — Zählung der Kirchenbesucher. — Choralkurs. — Priesterexerzitien. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Pfründebesetzungen. — Versetzungen.

Nr. 159.

Ord. 4. 9. 53

Frauentag 1953

Gemäß den von uns herausgegebenen Richtlinien für die Frauenseelsorge (vgl. Amtsblatt 1946, S. 133) ist alljährlich im Zusammenhang mit dem Feste der hl. Lioba, der himmlischen Schutzherrin der Arbeitsgemeinschaft der kath. Frauenorganisationen (des Kath. Frauenwerkes) der Glaubens- und Bekenntnistag der kath. Frauen und Mütter der Erzdiözese festlich zu begehen. Dieser Glaubens- und Bekenntnistag wird anmit für dieses Jahr auf Sonntag, den 27. September 1953, festgesetzt.

Der Frauentag ist in allen Pfarreien, Pfarrkuratien, Exposituren und anderen Seelsorgebezirken durchzuführen. Die Dekanatsfrauenseelsorger werden ersucht, im Einvernehmen mit den Erzb. Dekanaten und den Dekanatsausschüssen der Kath. Aktion den Frauentag rechtzeitig und gut vorzubereiten sowie dafür Sorge zu tragen, daß er überall wirksam und eindrucksvoll durchgeführt wird.

Als Thema des diesjährigen Frauentages bestimmen wir:

„Maria — Unsere Liebe Frau“.

Zur praktischen Behandlung dieses Themas in den Gottesdiensten und Feiern des Frauentages wird das Erzb. Seelsorgeamt (Kath. Frauenwerk) in Freiburg im Breisgau, Wintererstr. 1, allen Seelsorgestellten geeignetes Material für Predigten und Vorträge zu senden.

Alle katholischen Frauen und Mütter, alle Mitglieder der katholischen Frauenorganisationen, wollen aufgefordert werden, den Frauentag dadurch auszuzeichnen, daß sie in einem gemeinsamen Kommuniongottesdienst zum Tische des Herrn gehen, um den Segen Gottes für sich und ihre Familien zu erbitten.

Wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, möge am Nachmittag oder zu einer geeigneten Stunde am Abend des Frauentages eine Segensandacht zu Ehren der hl. Lioba veranstaltet werden. Zur Ausgestaltung dieser Andacht ist ein Gebetstext „Feierstunde zu Ehren der hl. Lioba“ erschienen, der zum Preise von DM —.10 beim Erzb. Seelsorgeamt (Kath.

Frauenwerk) in Freiburg i. Br., Wintererstr. 1, bezogen werden kann. In Städten mit mehreren Pfarreien, wie auch in manchen Bezirken auf dem Lande, kann auch, etwa in Verbindung mit einer Wallfahrt, eine gemeinsame Feierstunde durchgeführt werden.

Nr. 160

Ord. 1. 9. 53

Spendung der Notfirmung

Durch Rescript der Hl. Sakramentenkongregation vom 7. Juli 1953 Nr. 2556/53 ist die Vollmacht zur Spendung der Notfirmung — entsprechend unserem Erlaß Amtsblatt 1950 S. 297 — für zwei Jahre verlängert worden.

Über jede Notfirmung, die ein Priester gespendet hat, ist uns Bericht zu erstatten. (Amtsblatt 1947, S. 211, Nr. 21, Ziffer 9.)

Nr. 161

Ord. 4. 9. 53

Jugendseelsorge

Am Sonntag, den 27. September ds. Js. veranstaltet die katholische Jugend (Mannes- und Frauenjugend) der Erzdiözese mit unserer Genehmigung im Anschluß an alle Gottesdienste eine Geldsammlung an den Kirchentüren, die den Gläubigen am Sonntag zuvor wärmstens zu empfehlen ist. Diese Sammlung soll dazu beitragen, die Mittel für die dringend notwendige und stets wachsende kirchliche Arbeit unter der katholischen Jugend bereitzustellen. Ein Drittel des Ergebnisses verbleibt für die Zwecke der örtlichen Jugendseelsorge der Pfarrei (Pfarrkuratie, Expositur), zwei Drittel sind an die Diözesanleitungen der Kath. Jugend (Mannes- und Frauenjugend) der Erzdiözese Freiburg i. Br., Wintererstraße 1, für die allgemeinen Aufgaben der Jugendseelsorge in der Erzdiözese abzuführen. Die Überweisung dieser zwei Drittel der Sammlung erfolgt durch die Erzb. Pfarrämter an das Erzb. Seelsorgeamt in Freiburg i. Br., Sonderkonto: „Freunde und Förderer“ (Postscheckkonto Nr. 66957 Karlsruhe), das die gesammelten Beträge hälftig an die Kath. Mannes- und Frauenjugend verteilt. (Für Überweisungen ist nur die angegebene Konto-Nummer zu verwenden.)

Nr. 162

Ord. 11. 8. 53

Baulandbeschaffungsgesetz und Kirchenland

Am 11. 6. 1953 hat der Bundestag nach mehrjähriger Vorbereitung das Baulandbeschaffungsgesetz erlassen. In diesem Gesetz ist der Wohnungsbau bzw. die Baulandbeschaffung zum öffentlichen Anliegen erklärt worden, so daß für diesen Zweck auch Grundbesitz enteignet werden kann, und zwar nicht nur zu Gunsten einer öffentlichen Körperschaft wie bei Eisenbahn-, Straßenbauten und dergleichen, sondern auch zu Gunsten eines privaten Bauherrn, der dieses öffentliche Anliegen des Wohnungsbaues durchführen will. Es ist nun aber nicht so, daß jederman kommen darf, um dieses oder jenes Grundstück zu fordern, vielmehr bringt das Gesetz sehr vernünftige Einschränkungen.

§ 1

Zur Förderung des Wohnungsbaues und zur Verbindung breiter Volksschichten mit dem Grund und Boden kann das erforderliche Gelände nach den Vorschriften dieses Gesetzes beschafft werden, soweit es nicht freihändig zu erwerben ist. Zu diesem Zweck ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zulässig, durch Enteignung

- a) Eigentum an Grundstücken oder Grundstückteilen zu entziehen oder zu belasten,
- b) andere Rechte an Grundstücken sowie Rechte, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Benutzung von Grundstücken beschränken, zu entziehen.

Die Enteignung muß dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

§ 2

Die Enteignung ist nur zulässig zur Beschaffung

- a) von Gelände für Gebäude, deren Nutzfläche ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dient; dabei darf die einzelne Wohnung keine größere Wohnfläche als 120 qm haben, wenn nicht im Einzelfall die wirtschaftliche Grundrißgestaltung eine größere Wohnfläche rechtfertigt;
- b) des für diese Gebäude üblichen Garten- und Wirtschaftslandes sowie der Flächen für die zu ihnen gehörigen Nebenanlagen;
- c) von Gelände für öffentliche Gebäude, andere öffentliche Verkehrs- und Grundflächen; das Gelände für diese Zwecke kann auch auf Grund landesrechtlicher Vorschriften beschafft werden;
- d) von Ersatzland nach Maßgabe des § 8.

Auch diese Möglichkeiten werden insoweit eingeschränkt als derselbe Zweck erfüllt werden kann durch Hergabe des Landes im Erbbaurecht oder dergleichen. Darum bestimmt

§ 4

Soll das Eigentum an einem Grundstück entzogen werden, so kann der Eigentümer an Stelle der Entziehung die Belastung des Grundstücks mit einem dringlichen Recht verlangen, wenn diese Belastung zur Verwirklichung des Enteignungszwecks ausreicht.

Die Enteignung kann auch dadurch abgewendet werden, daß der Grundstückseigentümer den Wohnungsbau selbst durchführen will gemäß

§ 7

Der Eigentümer kann die Enteignung dadurch abwenden, daß er der Enteignung widerspricht und glaubhaft macht, daß er das Grundstück in dem nach den baurechtlichen Festsetzungen zulässigen Ausmaß binnen angemessener Frist bebauen und mit den Bauarbeiten binnen eines Jahres beginnen wird.

Im Falle, daß die Enteignung ein Grundstück betrifft, das für einen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb notwendig ist, bestimmt

§ 8

(1) Soll die Entschädigung eines Eigentümers, der mit seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit ganz oder zum Teil auf das zu enteignende Grundstück angewiesen ist, in Land festgesetzt werden, so können unbebaute Grundstücke als Ersatzland enteignet werden.

(2) Grundbesitz, auf den der Eigentümer mit seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit angewiesen ist oder dessen Enteignung für ihn aus anderen Gründen eine unbillige Härte bedeutet, darf nicht als Ersatzland enteignet werden.

(3) Grundbesitz von Körperschaften des öffentlichen Rechts unterliegt nicht der Enteignung als Ersatzland, wenn er zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben benötigt wird.

Für das enteignete Land ist Entschädigung zu leisten und zwar nach einem Grundsatz, den Papst Pius XII. bei einer Ansprache am 11. 3. 1940 geäußert hat:

„unter entsprechender Schadloshaltung der Besitzer, berechnet nach dem, was unter den besonderen Zeitverhältnissen gerecht und billig ist für alle Beteiligten“.

Fast wörtlich sagt darum

§ 9

(1) Der durch die Enteignung Begünstigte hat Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten festzusetzen. Sie umfaßt nach Maßgabe der §§ 10 und 11 die Entschädigung für

- a) den durch die Enteignung eingetretenen Rechtsverlust,

b) andere durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile.

Die §§ 10 bis 15 regeln dann die Preisfestsetzung. Für die Hergabe von Kirchenland ist abgesehen von § 8 (3) noch wichtig der

§ 16

Die Entschädigung kann auf Antrag ganz oder teilweise in Land festgesetzt werden, wenn diese Art der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten nach pflichtmäßigem Ermessen der Enteignungsbehörde billig ist.

Auf Antrag muß ferner Ersatzland an geeigneter Stelle zugewiesen werden, wenn ein im Eigentum einer Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts stehendes Trümmergrundstück enteignet wird und das früher vorhanden gewesene Gebäude bis zur Zerstörung unmittelbar kirchlichen Zwecken gedient hatte. Sind in einem Bebauungsplan oder in einem ähnlichen förmlich festgestellten städtebaulichen Plan Flächen für die gleichen Zwecke, denen das zerstörte Gebäude gedient hatte, an anderer geeigneter Stelle vorgesehen, so kann die Zuweisung dieser Flächen als Ersatzland verlangt werden.

Die §§ 18 bis 31 regeln den Verwaltungsvorgang. Der Enteignungsantrag ist bei der zuständigen Gemeinde zu stellen. Enteignungsbehörde ist aber die höhere Verwaltungsbehörde. Beteiligte im Enteignungsverfahren sind der Antragsteller, der Grundstücksbesitzer und jeder, der ein Recht an dem Grundstück hat, sowie die Gemeinde. Die Enteignungsbehörde setzt auch die Entschädigung fest.

Die Entschädigungen der Enteignungsbehörde können durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Zu diesem Zwecke werden bei den Landgerichten besondere Kammern für Baulandsachen geschaffen. Die Anträge sind binnen 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Enteignungsbehörde einzureichen.

Es ist in einem so dringlichen sozialen Anliegen, wie es der Wohnungsbau darstellt, nicht möglich, das Kirchenland auszunehmen. In jedem Falle besteht aber die Möglichkeit, das Eigentum zu behalten, wenn das Bauland gemäß § 4 im Erbbaurecht vergeben werden kann. Nach § 8 (3) wird das Kirchenland nicht als Ersatzland in Anspruch genommen, wenn es zur Erfüllung der der Kirche obliegenden Aufgaben benötigt wird, z. B. Friedhofsgelände, Kirchbauplatz u. dergl., unter bestimmten Verhältnissen auch Stiftungsland, das für kirchliche Aufgaben notwendig ist. Im § 16 (3) ist sogar für die Kirche die besondere Gestellung von Ersatzland vorgesehen, wenn kirchliche Trümmergrundstücke enteignet werden.

Nr. 163

Ord. 3. 9. 53

Allgemeine Kirchenkollekten

Im IV. Vierteljahr 1953 (Oktober, November und Dezember) sind folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

- | | |
|---------------------|--|
| 4. Oktober: | Erntedankkollekte (für die kirchliche Liebestätigkeit) |
| 18. Oktober: | Missionskollekte (für das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung) |
| 25. Oktober: | Christkönigskollekte (für die Kath. Aktion) |
| 8. November: | Borromäuskollekte (Förderung der Borromäusvereine, des kath. Schrifttums, der kath. Presse und der Pfarrbibliotheken) |
| 22. November: | Kollekte für die Erzb. Kinderheime (in Gurtweil, Riegel, Walldürn und Sigmaringen) |
| 6. Dezember: | II. Kollekte für Diasporaseelsorge (Bonifatiusverein) |
| 20. Dezember: | IV. Quatemberkollekte (für bedürftige Studierende der katholischen Theologie, für den Bau und die Unterhaltung der Erzb. Gymnasialkonvikte, des Collegium Borromaeum und des Erzb. Priesterseminars) |
| 26. (27.) Dezember: | Krippenopfer (für das Päpstl. Werk der Hl. Kindheit). |

Die Kollekten sind in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Exposituren, in allen Filial- und Nebenkirchen sowie in allen Anstaltskirchen und -kapellen, in denen regelmäßiger Sonntagsgottesdienst stattfindet, durchzuführen. Die Erträge der allgemeinen Kirchenkollekten dürfen nicht für örtliche kirchliche Zwecke verwendet werden und sind ohne jeden Abzug jeweils in der auf den Kollekten-Sonntag folgenden Woche an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postscheckkonto Nr. 2379 Karlsruhe — unter genauer Angabe der Zweckbestimmung einzusenden. Die Ablieferung der Erträge ist in dem vorgeschriebenen Kollektenbuch nachzuweisen. Da die allgemeinen Kirchenkollekten der Erfüllung allgemeiner kirchlicher Aufgaben dienen, müssen sich alle Seelsorgestellen an der Aufbringung der hierfür erforderlichen finanziellen Mittel beteiligen. Gesuchen um Befreiung von allen oder von einzelnen allgemeinen Kirchenkollekten kann daher nicht stattgegeben werden.

Die allgemeinen Kirchenkollekten sind jeweils an dem vorhergehenden Sonntage von der Kanzel zu verkünden und den Gläubigen wärmstens zu empfehlen.

Nr. 164

Ord. 2. 9. 53

Direktorium und Personalschematismus 1954

Bis spätestens 1. Oktober 1953 ist uns von jedem Dekanat mitzuteilen, wieviele Direktorien (broschiert oder gebunden und durchschossen) und wieviele Personalschematismen von der Kapitelsgeistlichkeit gewünscht werden.

Die seit der letzten Herausgabe des Personalschematismus eingetretenen Änderungen in den Angaben desselben wollen uns, soweit diese uns nicht amtlich bekannt geworden sind, alsbald berichtet werden. Sofern die im alphabetischen Ortsverzeichnis angegebene Postanschrift der betreffenden Pfarrei sich geändert hat, ist dies von den Pfarrgeistlichen hierher mitzuteilen.

Ferner ersuchen wir die Vorsteher der Ordensniederlassungen uns über die erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen zu dem im Personalschematismus enthaltenen Verzeichnis der Ordensmitglieder bis zum genannten Termin Mitteilung zu machen.

Außerdem werden die Dekanate und Pfarrämter, bei denen noch Versandkisten lagern, gebeten, die Versandkisten alsbald an die Erzb. Expeditur zurückzusenden.

Nr. 165

Ord. 25. 8. 53

Zählung der Kirchenbesucher

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands an einem Sonntage im September die Kirchenbesucher zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der hl. Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht); die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden.

Nr. 166

Ord. 28. 8. 53

Choralkurs

In der Abtei Neuburg bei Heidelberg wird vom 21.—25. September 1953 ein Choralkurs für Chorleiter und Organisten mit praktischen Übungen abgehalten. Der Kurs beginnt Montag 17 Uhr und schließt Freitag vormittags nach dem Hochamt. Die Unkosten pro Teilnehmer betragen ca. 10.— DM. Mangels Unterbringungsmöglichkeiten können sich nur männliche Interessenten beteiligen.

Anmeldung erbeten an die Exerzitenleitung der Abtei Neuburg (17a) Ziegelhausen über Heidelberg.

Priesterexerzitien

Im Exerzitenhaus Schönenberg (14a) ob Ellwangen/Jagst finden vom 5. bis 9. Oktober 1953 durch P. Dr. Kurt Dietrich Büche CSSR., Priesterexerzitien statt.

Für jeden Teilnehmer steht Einzelzimmer zur Verfügung. Auf jede Anmeldung erfolgt genaue Antwort.

Vom 5. bis 8. Oktober findet im Exerzitenhaus Himmelspforte in Wyhlen unter der Leitung von P. Dr. Driessen SCJ., Rektor in Freiburg i. Br., ein Exerzitenkurs für Priester statt. Meldungen erbeten an die Leitung des Exerzitenhauses Himmelspforte in Wyhlen (Lkr. Lörrach).

Publicatio beneficiorum conferendorum

Hausen i. K., decanatus Hechingen.

Patronus Fredericus Princeps de Hohenzollern.
Petitiones usque ad 22 Septembris 1953 camerae aulicae Principis in Sigmaringen proponantur.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

16. Aug.: Koch Theodor, Pfarrer in Veringendorf, auf die Pfarrei Elchesheim.

Versetzungen

4. Aug.: Dedeck Johannes, Vikar in Schwetzingen, als Pfarrverweser nach Heudorf i.H.
21. Aug.: Boll Karl, Vikar in Unterbaldingen, i.g.E. nach Hubertshofen.
1. Sept.: Hamming Kurt, Vikar in Achern, als Expositus nach Sennfeld.
1. Sept.: Rommerskirch P. Erich SJ., als Religionslehrer an das Helmholtz-Realgymnasium in Karlsruhe.
1. Sept.: Sauter Anton iun., Pfarrer in Höfendorf, unter Absenzbewilligung als Pfarrverweser nach Hart.
1. Sept.: Schinzel Adolf, Expositus in Sennfeld, als Pfarrverweser nach Höfendorf.
1. Sept.: Spönlein Hans Hubert, Vikar in Karlsruhe, St. Bernhard, als Religionslehrer an die Kantschule in Karlsruhe.
1. Sept.: Storz Nikolaus, Vikar in Unterschüpf, i.g.E. nach Achern.

Erzbischöfliches Ordinariat